Ministerium für **Kultur und Wissenschaft** des Landes Nordrhein-Westfalen Die Ministerin



Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales Frau Heike Gebhard MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

November 2017 Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 132 bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 8. November 2017

Situation der Beschäftigten und der Patientinnen und Patienten am Universitätsklinikum Düsseldorf und zweier Tochtergesellschaften

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales den in der Sitzung des Ausschusses am 8. November 2017 bereits mündlich vorgetragenen Bericht, in dem die in der Diskussion im Ausschuss aufgeworfenen Rückfragen zur Notdienstvereinbarung und zur generellen Situation der Patientinnen und Patienten ergänzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

J. Jule - Pour

Landtag Nordrhein-Westfalen 17. Wahlperiode

> Neudruck Vorlage 17/302

> > A01

Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-4316 Telefax 0211 896-4555

poststelle@mkw.nrw.de

www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnen S 8, S 11, S 28 (Völklinger Straße) Rheinbahn Linie 709 (Georg-Schulhoff-Platz) Rheinbahn Linien 706, 707 (Wupperstraße)



# Situation der Beschäftigten und der Patientinnen und Patienten am Universitätsklinikum Düsseldorf und zweier Tochtergesellschaften

### a) Tarifvertragliche Situation

Das Universitätsklinikum Düsseldorf (UK D) ist als Mitglied des Arbeitgeberverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen an die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) gebunden. Die Geltung der Tarifverträge der TdL wurde in § 10 Absatz 2 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Düsseldorf der Universität Düsseldorf als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW, Ausgabe 2000 Nr. 54 vom 22.12.200, Seite 715 ff) festgeschrieben. Die Arbeitgeberverbände sind in dieser Tarifgemeinschaft organisiert, diese hat bislang die Tarifverhandlungen geführt und nicht einzelne Universitätskliniken in Eigenregie. Bei bestehender Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband hat das UK D daher kein Verhandlungsmandat für Haustarifverträge zu einem derartigen Punkt. Die Satzung der TdL sieht vor, dass die Mitgliederversammlung die Zustimmung zu Tarifverhandlungen geben kann.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat in Tarif- oder Organisationsangelegenheiten auf die selbständige Anstalt Öffentlichen Rechts keinen durchgreifenden Einfluss. Das Land stellt im Aufsichtsrat zwei von elf Mitgliedern.

#### b) Maßnahmen des UK D

Der Vorstand des UK D hält die Initiative, Erleichterungen für das Personal zu erreichen, inhaltlich für sinnvoll und unterstützt dieses Anliegen. Auf der Ebene des UK D hat der Vorstand bereits eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die zu einer Entlastung der Beschäftigten führen. So wurden im Jahre 2017 bereits über 40 Vollkraftstellen im Bereich der Pflege aufgebaut. Weitergehende Maßnahmen, etwa eine Spreizung des Qualifikationsmixes durch mehr Pflegehilfskräfte oder Medizinische Fachangestellte auf den Stationen, werden nach Angaben des Vorstands des UK D durch den nichtwissenschaftlichen Personalrat abgelehnt. Dies trifft auch auf eine flächendeckende Rückkehr zur 5 Tage Woche (statt 4,75 Tage-Woche) durch Reduzierung der Überlappungszeit zwischen den Schichten zu, was zu einer täglichen Arbeitszeit von 7,7 h statt 8,1 h führen würde. Die dadurch gewonnenen 90 Minuten pro Mitarbeiter würden in Summe rechnerisch zu 70 zusätzlichen Schichten führen und so zu einer weiteren Entlastung aller Beschäftigten in diesen Berufsgruppen führen

#### c) Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten

Die Auswirkungen des Streiks für die Patientinnen und Patienten konnten durch das große Engagement der nicht streikenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefangen werden, da sich nach Angaben des UK D gemäß Streikliste nur wenige der über 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Streikmaßnahmen beteiligt hätten.

Die Geschäftsführung des UKD lehnte die Verhandlung einer Notdienstvereinbarung für die Streiktage wegen nicht verhandelbarer Positionen bezüglich der Entscheidung über dringende ärztliche Maßnahmen ab. Nach Angaben des Vorstands des UK D forderte die Gewerkschaft ver.di im Entwurf der Notdienstvereinbarung, unter Einhaltung
einer Frist, Stationen am UKD komplett schließen zu dürfen. Betroffene
Stationen sollten hier u.a. die Unfallchirurgie, die Neurochirurgie oder
auch Stationen, die akute Tumorbehandlungen vornehmen oder sich
um Palliativpatienten kümmern, sein. Es handelt sich hierbei zum Großteil um nicht verlegbare oder auch um isolierte Patienten. Das UKD hat
im Rahmen der Verhandlung der Notdienstvereinbarungen, auch bei
Nachverhandlungen, jeweils darauf bestanden, dass Stationen nicht
komplett geschlossen werden können. Die aktuelle rechtliche Situation
wurde durch das Arbeitsgericht in Düsseldorf per einstweiliger Verfügung am 13.11. bestätigt, da Leib und Leben gefährdet würden.

Zudem sollte der Streikleiter darüber entscheiden, wann ein dringender Grund gegeben ist, um einen Streikenden aufgrund eines dringenden medizinischen Notfalls zum UKD zurück zu senden. Auch in der Nachverhandlung dessen wurde mitgeteilt, dass die Entscheidung, wann ein medizinischer Notfall vorliegt, nicht bei der Streikleitung liegen kann, sondern in der Entscheidungsbefugnis eines Arztes. Diese Punkte waren für ver.di nicht veränderbar, für das UKD inhaltlich nicht tragbar.

#### d) Generelle Situation der Patientinnen und Patienten

Die Patientinnen und Patienten des UK Düsseldorf sind nach Angaben des Vorstands des UKD mit den in Anspruch genommenen Leistungen und der erwarteten Qualität der medizinischen und pflegerischen Versorgung zufrieden. Rückmeldungen diesbezüglich erfolgen direkt beim Qualitätsmanagement, aber auch unmittelbar auf den einzelnen Stationen. Die gesetzlichen Standards werden bei der Betreuung und Pflege der Patientinnen und Patienten eingehalten. Die Beschwerde, als eine entscheidende Kenngröße der Patientenzufriedenheit, liegt bislang in 2017 unter 200. Die Beschwerden werden zu 95 % in einem Zeitraum von 4 Wochen durch direkten Kontakt und einer Klärung mit den Beschwerdeführern zufriedenstellend abgeschlossen. Die Patientinnen und Patienten fühlen sich mit ihren z.T. schwerwiegenden und seltenen Erkrankungen im UK Düsseldorf genau richtig aufgehoben und ver-

sorgt. Die Wertschätzung gegenüber der Ausübung z.B. des Pflegeberufes wird ganz häufig persönlich, auch direkt bis in den Vorstand, zurückgemeldet. Das UK Düsseldorf hat in 2017 für seine Patientinnen und Patienten eine zweite Stelle "Patientenfürsprecherin/Patientenfürspre

## e) Tarifvertragliche Einordnung der Tochtergesellschaften

Die Firmen "Gesellschaft für klinische Dienstleistungen Düsseldorf mbH" (GKD) und "Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Services GmbH" (UKM) sind Tochterunternehmen des Universitätsklinikums Düsseldorf. Bei Gründung der Firma GKD im Jahre 2004 wurde ein Tarifvertrag mit der seinerzeit zuständigen IG BAU geschlossen, der bis heute gültig und ungekündigt ist. Auch die Firma UKM bezahlt ihre Beschäftigten analog dieses Tarifvertrages. Mit Schreiben vom 5. September 2017 hat die IG BAU beiden Firmen mitgeteilt, dass die Gewerkschaft ver.di die tarifzuständige Gewerkschaft ist.

### f) Maßnahmen der Landesregierung

Das MKW übt auf der Grundlage von § 17 Absatz 1 Universitätsklinikum-Verordnung die Rechtsaufsicht über das UK D aus. Ein Eingreifen der Landesregierung auf dieser Grundlage ist nur möglich, wenn das Universitätsklinikum Düsseldorf gegen geltendes Recht verstoßen würde.

Die Universitätskliniken sind als Anstalten des Öffentlichen Rechts errichtet worden und treffen ihre wirtschaftlichen Entscheidungen selbständig. Die Kontrolle erfolgt durch den Aufsichtsrat, in den das Land Nordrhein-Westfalen je einen Vertreter des Finanzministerium und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums entsendet.

Die Landesregierung ist nicht Tarifpartner, kann also keine Verhandlungen über einen Tarifvertrag aufnehmen. Zudem unterstützt die Landesregierung gemäß § 31b Absatz 1 Hochschulgesetz ausschließlich die Aufwendungen für Forschung und Lehre sowie Investitionen, einschließlich der Bauunterhaltung und betriebsnotwendiger Kosten.